

Statut der Wochenendsiedlung „Brückenkopf“ Ketzin e.V.

Dieses Statut dient der Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Lärmschutz in der Wochenendsiedlung, in Anlehnung an das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG), der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und der Satzung des Vereins.

Dieses Statut gilt für das gesamte Vereinsgelände, einschließlich der Parzellen, Wege und Gemeinschaftsflächen.

I. Ordnung und Sauberkeit

Das Parken von Kraftfahrzeugen im Bereich der Wochenendsiedlung ist grundsätzlich verboten.

Parkmöglichkeiten sind auf den vorhandenen Parkplätzen gegeben. Für das Abstellen von Gästefahrzeugen ist der Besuchte verantwortlich.

Jeder Nutzer eines Parkplatzes hat diesen und das unmittelbare Umfeld in Ordnung zu halten.

Die Pflege der Bootsstege hat durch die zwei jeweiligen Nutzer zu erfolgen. Weiteres regelt der Pachtvertrag zu den Bootsliegeplätzen.

Jedes Vereinsmitglied ist für die Pflege und Sauberhaltung seines Grundstückes, dessen Bebauung und seines unmittelbaren Umfeldes, einschließlich der angrenzenden Wege zuständig.

Die Nutzung der Trinkwasserzapfstellen obliegt nur den Vereinsmitgliedern. Eine Fremdnutzung ist nicht gestattet.

Der Bereich der Zapfstellen ist von Verunreinigungen aller Art freizuhalten.

Die Zapfstellen dienen nur der **Trinkwasserentnahme**.

II. Lärmschutz

Dieses Statut dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gesundheitlich gefährdet und in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.

1. Nachtruhe

Von 22:00 – 06:00 Uhr werktags (Mo.-Fr.) und am Samstag und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind Arbeiten und Lärmbelästigungen verboten, die andere in ihrer Nachtruhe stören.

2. Mittagsruhe

An Samstagen sind in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr alle Arbeiten untersagt, die geeignet sind andere in ihrer Mittagsruhe zu stören.

3. Benutzung von Rasenmähern und sonstigen mit Motorkraft betriebenen Maschinen

Die Benutzung von Rasenmähern, Freischneidern, Laubsammlern, Kreissägen und sonstigen mit Motorkraft betriebenen Maschinen ist werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, an Samstagen von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen grundsätzlich verboten.

4. Benutzung von Tongeräten

Tongeräte, insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, die geeignet ist, dass andere unbeteiligte Personen dadurch in ihrer Ruhe nicht belästigt werden. Insbesondere ist nach 22:00 Uhr die Lautstärke der Geräte auf Zimmerlautstärke einzustellen.

5. Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, das Dritte durch Geräusche nicht unzumutbar gestört werden.

Hunde sind außerhalb von Einfriedungen an der Leine zu führen und ihre Hinterlassenschaften sind ordentlich zu beseitigen.

III. Sonstiges

Verstöße gegen das Statut, welche gleichzeitig Verstöße gegen das LImSchG und der 32. BImSchV darstellen, werden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Redaktion 12.04.2022